

HH 244/84 MKK



1878



Postinsinuations-Dokument

zurück

An

b Königl. Kreis-Gericht

zu

Con Mann

Nro.

des Post-Journals.

Registratur - Abtheilung Gr. H.

Alten - Zeichen Aut.

Post-Insinuations-Dokument zur Nr. 3.

in der Gr. H. P. Czernow 13

Die mit der Nro. 3 bezeichnete, an den Fürsten Theodor
Muck zu Kl. Tschow

adressirte Vorladung zu dem am 3 ten Septbr in Vor-
mittags 10 Uhr anstehenden Termine mit Einlage richtig erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Czernow
Köln den 15ten Juli 1878

(Unterschrift
des Empfängers.)

Muck

Nachdem ich mich in d. a*) Wohnung
des Adressaten begeben, habe ich d. in
oben bezeichnete Vorladung
baselbst, da ich den Adressaten**)
persönlich angetroffen***), dem Adressaten selbst

am 15ten Juli 1878 7 Uhr
vor mittags richtig insinuirt, welches ich
bescheinige.

Köln den 15ten Juli 1878



Quintus
vereideter
Landwirth

- *) Es ist anzugeben, ob der insinuierende Briefträger zc. sich in „die Wohnung“, in „den Laden“ oder in „die Schreibstube“ des Adressaten begeben hat.
**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht“, wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen werden ist.
***) Auszufüllen entweder
1. wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten „dem Adressaten selbst“ -- oder
 2. wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür,“ unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, -- oder
 3. wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes oder sein Hauswirth, oder -- insofern die Insinuation an einen Haus- oder Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten: „de welche die Zustellung an den Adressaten versprochen hat.“ Dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mit anzugeben. -- Oder
 4. wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3. bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten:
„auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür.“